

R. J. Macrides, Killing, asylum and the law in Byzantium, *Speculum* 63 (1988) S. 509–538, erläutert den Hintergrund zur Novella des Manuel Komnenos (1166) gegen den Mißbrauch des (kirchlichen) Asylrechts. T. R.

George Osborne S a y l e s , The Functions of the Medieval Parliament of England, London, Ronceverte 1988, The Hambledon Press, XVI u. 475 S., £ 37.50. – Nach jahrzehntelanger Beschäftigung mit der Geschichte der englischen Verwaltung und des frühen Parlamentes legt S. aus seinem reichen Erfahrungsschatz eine Auswahl von übersetzten Dokumenten aus dem Wirken des Parlamentes zwischen 1258 und 1350 vor. Seine Anfänge und seine frühe Entwicklung aus einer feudalen Versammlung zum erst später verwirklichten Repräsentativorgan sollen in der längst überfälligen Zusammenstellung zum Ausdruck kommen. Sah das Jahr 1258 mit den Provisionen von Oxford quasi die Geburtsurkunde des Parlamentes als Verfassungsorgan, indem drei regelmäßige jährliche Sitzungen festgeschrieben wurden, bleibt doch die Zäsur von 1350 eine zugegeben willkürliche, um die Frühgeschichte der Institution abzugrenzen. Der Autor ist sich auch der Problematik bewußt, eine Übersetzung der Zeugnisse vorzulegen, doch glaubte er, der zurückgehenden Sprachenkenntnis Rechnung tragen zu müssen – Drucke oder Kopien aus den genau verzeichneten Fundstellen müßten bei intensiverem Nachforschen zu Hilfe genommen werden. Wohl dem, der wenigstens eine gute Bibliothek in seiner Nähe weiß. Ob man nicht doch häufiger problematische Passagen im originalen Wortlaut hätte hinzusetzen sollen, wie die Bemerkungen des Autors S. IX und S. 65 f. eigentlich nahelegen. In einer ausführlichen Einleitung bettet der Autor den Quellenteil in eine Kurzgeschichte des Parlamentes mit reichen Exkursen zu benachbartem Material, das sich aber nur der Kundige, da ohne ausführlich zitierte Literatur in einem Verzeichnis, voll erschließen kann. Das aus Orts- und Personennamen sowie Sachbegriffen bestehende Register soll helfen, einzelne Problemkreise in den Zeugnissen aufzufinden; sehr konsequent wurde dieses Ziel nicht verfolgt [unter *escheat* nur S. 453, nicht auch S. 239, *Normans, escheat of; quo warrants* nur unter S. 221, nicht auch S. 173] und eigentlich könnte man das entschuldigen, weil nicht alle Belege eine gleich wichtige Rolle spielen, allein, der Titel des Buches suggeriert eine monographische Behandlung des Themas. Rüdiger Fuchs

Annalisa B e l l o n i , Le questioni civilistiche del secolo XII. Da Bulgaro a Pillio da Medicina e Azzone (Ius Commune Sonderheft 43) Frankfurt a. M. 1989, Vittorio Klostermann, X und 452 S., DM 138. – Die Schulung der Rechtsstudenten an konkreten oder fiktiven Rechtsfällen kommt seit den quattuor doctores auf und wird seit Johannes Basianus und Pilius, d. h. seit der dritten Generation der berühmten Bologneser Rechtslehrer, allgemein üblich. Zunächst nur eine „private“ Übung, schreiben sie noch vor der Mitte des 13. Jh. die Studienordnungen jedem doctor legum verbindlich vor. Die Quaestionensammlungen des 12. Jh. versprechen also sonst verschlossene Einblicke in die Ausformung der spezifischen zivilistischen Methode und ihrer Vermittlung. Das rechtfertigt das hohe Interesse, das ihnen nicht erst in jüngster Zeit entgegenschlägt. B. liefert nun eine auf Handschriftenanalyse gegründete Übersicht über alle bekannten legistischen Sammlungen des 12. und beginnenden 13. Jh. und ediert deren neun: die bislang ungedruckten Quaestionen des